

Sicherheit am Berg

BERGUNFALL

Die Situation: Eine kleine Gruppe ist unterwegs im Aufstieg, der Tourenleiter stolpert und stürzt rückwärts vom schmalen Bergpfad viele Meter eine steile Schutthalde hinunter und bleibt in schwierigem Gelände schwerverletzt liegen.

Bei einem Bergunfall reagiert jeder anders. Die Gefühlsregungen gehen dabei von „Ruhe bewahren“ über Panik bis hin zu möglicherweise gefährlichem Aktionismus. Auch wenn es der erste Schock sehr schwer macht, sollte man gemeinsam die möglichen Gefahren abwägen, bevor man etwas tut. Natürlich sollte der Verunfallte wenn möglich geborgen und versorgt werden, aber wenn er schwer zu erreichen ist, kann dies die Beteiligten selbst in erhebliche Gefahr bringen. Es nützt dem Verunfallten gar nichts, wenn andere Mitglieder der Gruppe auch noch abstürzen.

Eine der ersten Aktionen ist natürlich der Notruf. Aber weiß man die richtige Notrufnummer der Bergrettung auch sofort? Gut wäre es in dieser Stresssituation, wenn man die Notrufnummer schon vorher vorsorglich gespeichert hat, dann geht es schneller und vor allem ohne Fehler.

DER NOTRUF

Die Notrufnummer 112 funktioniert europaweit nur über das Handy (in Deutschland auch über das Festnetz). Ist am Unfallort kein Handyempfang vorhanden, muss versucht werden, den Notruf über die nächste Hütte abzusetzen. Da der Handyempfang im Gebirge örtlich sehr unterschiedlich sein kann, sollte auf dem Weg zur nächsten Hütte immer wieder geprüft werden, ob nicht zwischenzeitlich ein Anruf möglich ist. Schließlich zählt jede Minute. Außerhalb Deutschlands gelten für das Festnetz andere Notrufnummern: Österreich 140, Schweiz (REGA) 1414 (Wallis 144), Italien und Südtirol 118, Slowenien 112, Frankreich 15. Eine Vereinheitlichung dieser Nummern ist bisher leider nur für die Handy-Netze gelungen.

Die Notrufnummer findet sich auf der Rückseite des DAV-Mitgliedsausweises, wie auch andere interessante Nummern: alpine Auskunft, Lawinenlageberichte, Bergwetter usw.

Ist ein Notruf oder das Erreichen der nächsten Hütte nicht möglich, muss das alpine Notsignal angewendet werden: ein hör- oder sichtbares

Zeichen, das sechs Mal innerhalb einer Minute wiederholt wird, und zwar bis Rettung kommt. Zwischen den jeweils sechs Signalen wird jeweils eine Minute Pause gemacht. Die Antwort „Rettung kommt“ ist ebenfalls ein Signal, das allerdings drei Mal pro Minute gesendet wird.

Hörbare Signale sind z.B. rufen oder pfeifen. Da man aber erfahrungsgemäß nicht sehr lange laut rufen kann, ist das Pfeifen mit einer Signal- oder Trillerpfeife, die grundsätzlich zur Notfall-Ausrüstung eines Jeden im Gebirge zählt, am besten. Sichtbare Signale können tagsüber z.B. per Spiegel oder nachts per Stirnlampe übermittelt werden.

Bei einem Notruf müssen möglichst präzise Angaben gemacht werden: Wo ist der Unfall passiert, wer meldet den Unfall, was ist passiert, wie schwer sind die Verletzungen. In der Regel fragen die Rettungsleitstellen aber die nötigen Informationen gezielt ab. Den Notruf erst beenden, wenn die Gegenstelle bestätigt, alle nötigen Informationen zu haben. Dabei wird auch die Rufnummer des Meldenden abgefragt, für etwaige Rückfragen. Wichtig ist dann natürlich, dass mit dem zugehörigen Handy keine weiteren Gespräche geführt werden.

Im konkreten Fall kann zwar der Notruf via Handy abgesetzt, aber keine ausreichend genauen Angaben zum Unfallort gemacht werden. Der Tourenleiter kann ja nicht gefragt werden und zunächst ist nur bekannt, von welcher Hütte man losgegangen ist. Es ist auch keine Karte greifbar, die hat der Tourenleiter bei sich im Rucksack.

Es gelingt recht bald zum Verletzten abzusteigen, aber wegen der Steilheit des Geländes kann keine Erste Hilfe geleistet werden. Es ist nur möglich, ihn festzuhalten, ein weiteres Abrutschen zu verhindern und ihm gut zuzusprechen.

Der Hubschrauber, der zunächst in falscher Richtung unterwegs ist, kann durch einen erneuten Anruf bei der Bergrettung zur Unfallstelle gelotet werden. Die Rettung erfolgt schnell und routiniert – nach kurzer Zeit ist der Verletzte unterwegs ins Krankenhaus.

NACH DER RETTUNG

Der Rest der Gruppe bleibt zurück. Die Retter haben sich vorwiegend um den Schwerverletzten gekümmert – für eine Nachfrage blieb keine Zeit. Wenn vorher die Sorge fast ausschließlich dem Verunfallten galt, werden sich die Zurückgelassenen ihrer momentanen Lage schnell bewusst. Erschöpfung stellt sich ein und man fühlt sich allein gelassen.

Auch jetzt ist es wieder sehr wichtig, die eigene Situation möglichst ruhig zu bewerten. Sind alle noch in der Lage, den Rückweg selbständig zu schaffen? Wie steht es um die Orientierung für den Weg zurück? Gibt es andere Gefahren wie schlechtes Wetter, schwierige Wegstrecken, die ein selbständiges Zurückgehen erschweren oder unmöglich machen? Auch hier kann eine Fehlentscheidung fatale Folgen haben: Es kann sehr schnell zu weiteren Unfällen oder gesundheitlichen Problemen kommen.

Wann darf man eigentlich die Bergrettung rufen? Antwort: Wenn jemand in Bergnot ist! Aber was bedeutet „Bergnot“ eigentlich genau?

Bergnot bedeutet, dass sich Einzelne oder eine Gruppe nicht mehr selbständig aus einer schwierigen oder gefährlichen Situation im Gebirge befreien können. Gründe dafür können Unfall, schlechtes Wetter, mangelnde Orientierung, Erschöpfung und vieles mehr sein. In all diesen Fällen ist es geboten, sich Hilfe bei der Bergrettung zu holen, bevor es zu noch Schlimmerem kommt. Wenn möglich wird dann der Abtransport der Gruppe oder einzelner Gruppenmitglieder veranlasst oder anderweitig geholfen.

Übrigens: Falscher Stolz ist auch hier, wie eigentlich immer im Leben, vollkommen fehl am Platze!

Dabei ist es beruhigend zu wissen, dass jedes DAV-Mitglied über den Alpinen Sicherheits-Service (ASS) ausreichend für solche Fälle versichert ist. Einen Überblick über die Bedingungen und Leistungen entnehmen Sie bitte den Informationen auf S. 11.

DAS KRISENMANAGEMENT IM DAV

Auch nach einer Bergrettung lässt der DAV seine Mitglieder nicht alleine. Für private Touren gibt es Hilfestellungen über die 24-Stunden-Hotline des Alpinen Sicherheits-Service (ASS). Die Nummer dazu finden Sie auch auf der Rückseite des DAV-Mitgliedsausweises. Hier erhalten Sie sowohl Antworten auf alle Fragen, die für Sie wichtig sind, als auch konkrete Hilfe und Unterstützung wie z.B. beim Krankenrücktransport oder der Organisation vor Ort.

Alpine Auskunft- und Notrufnummern

Notrufnummer in den Alpen 112
Außerhalb Deutschlands nur über Handy

Wetterprognosen
AV-Wetterbericht: 089 / 29 50 70
Pers. Beratung: 0043 / 512 / 29 16 00

Lawinenlageberichte
Bayern: 089 / 92 14 12 10
Tirol: 0043 / 512 / 581 839 503
Inland: 0800 800 503 (nur Festnetz)

Schweiz: 0041 / 848 / 800 187
Inland: 187 (nur Festnetz)

Südtirol: 0039 / 0471 / 27 11 77

Versicherung bei Bergunfällen (ASS)
Hotline: 0049 / 89 / 624 243 93

Fragen zur Mitgliedschaft
Bitte immer direkt an Ihre Sektion wenden!
► Siehe Ausweisp Vorderseite

Alpine Auskunftstellen
DAV: 089 / 29 49 40
OeAV: 0043 / 512 / 58 78 28
AVS: 0039 / 0471 / 99 99 55
OHM: 0033 / 450 / 53 22 08 (Chamonix)
www.alpine-auskunft.de

VER SICHERUNGS PARTNER des
KAMMER BAYERN Deutschen
Partner des Alpenvereins

Abb.: Rückseite des DAV-Mitgliedsausweises

Für schwere Unfälle bei Sektionsveranstaltungen gibt es die DAV-Notfall-Hotline. Diese sollte so bald wie möglich nach der Rettung informiert werden. Auch sie ist 24 Stunden am Tag besetzt und über sie können sofort Maßnahmen zum Schutz der Gruppe sowie den Verantwortlichen ergriffen werden. Die Rufnummer der DAV-Notfall-Hotline findet sich auf der roten Notfallkarte des DAV. Alle Tourenleiterinnen und Tourenleiter sowie Ausbilderinnen und Ausbilder haben die Notfallkarte bei jeder Tour und jeder Sektionsveranstaltung mitzuführen, um im Notfall sofort handeln zu können.

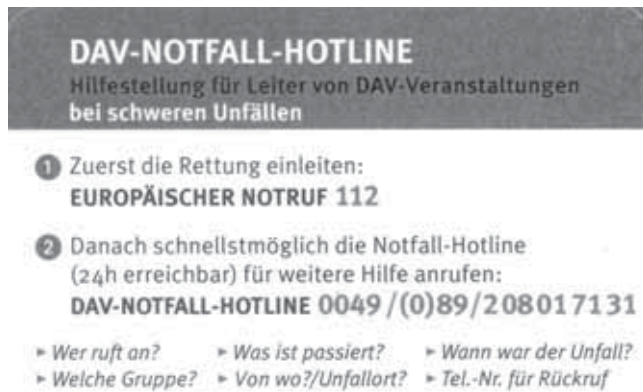


Abb.: Die rote Notfallkarte des DAV

Über die DAV-Notfall-Hotline wird, falls nötig, der Krisenstab des DAV aktiviert, der je nach den Erfordernissen umgehend erfahrenes Personal zum Ort des Geschehens entsendet. Dies kann die psychologische Betreuung der Gruppe, des Verunfallten oder des Tourenleiters genauso umfassen, wie die Beratung und Betreuung in rechtlichen Dingen. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig zu wissen, dass für jeden ein Recht auf Aussageverweigerung besteht und dieses auch genutzt werden sollte. Rechtlich verbindliche Aussagen sollten von den Betroffenen nicht vorschnell und am besten nur im Beisein eines Rechtsbeistands gemacht werden – auch wenn die Behörden üblicherweise dazu drängen, besteht keine Verpflichtung, eine Aussage zu machen.

Vom Krisenstab wird auch die zuständige Sektion informiert und dadurch ein abgestimmtes Vorgehen ermöglicht. Wichtig ist auch, dass die betroffenen Personen abgesichert werden und ihnen ein Rückzugsraum zur Verfügung gestellt wird. Besonders gilt es, die Betroffenen vor der Presse zu schützen, die bei Bergunfällen sehr aggressiv sein kann. Auch die Benachrichtigung von Angehörigen fällt in das Aufgabengebiet des Krisenstabs.

FAZIT

Ein Bergunfall kann jeden treffen, auch den/die Tourenleiter/in bzw. Ausbilder/in. Die Fähigkeit, angemessen zu handeln, setzt einerseits Besonnenheit und andererseits Wissen über den momentanen Aufenthaltsort und das Absetzen eines Notrufs sowie das Verhalten bei einem Notfall voraus. Das Mitführen von Notfall-Ausrüstung sollte für jedes DAV-Mitglied selbstverständlich sein.

Bezüglich der nötigen Informationen zum Tourenverlauf und dem Verhalten bei einem Notfall gibt es sowohl die Bringschuld der Leitung der Tour bzw. des Ausbildungskurses als auch die Holschuld und das Interesse der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zur Unterstützung und Orientierung dieses Prozesses hat die Sektion ihren Ehrenamtlichen Regeln und Verfahrensweisen an die Hand gegeben, die eine bestmögliche Vorbereitung gewährleisten sollen. Alle Gruppenmitglieder erhalten zukünftig ein Merkblatt mit Notfallinformationen und Rufnummern. Wenn sich zudem alle ihrer Verantwortung sich selbst und gegenüber der Gruppe bewusst sind, können Unfälle vermieden oder deren Auswirkungen möglichst gering gehalten werden.

→ [Karl-Heinz Kubatschka](#)

ALPNER SICHERHEITS-SERVICE ASS

Jedes Mitglied im DAV genießt über die DAV-Mitgliedschaft den Schutz folgender Versicherungen bei Bergunfällen (alpinistische Aktivitäten inkl. Skilauf, Langlauf, Snowboard):

1. Such-, Bergungs- und Rettungskosten bis 25.000 EURO je Person und Ereignis: Erstattet die Kosten bis 25.000 EURO für Such-, Bergungs- und Rettungskosten bei Bergunfällen.
2. Unfallbedingte Heilkosten (Arzt, Krankenhaus): Erstattet die Kosten der notwendigen medizinischen Hilfe im Ausland bei Unfallverletzung während der Ausübung von Alpensport.
3. 24 Stunden Notrufzentrale: Tel.: +49 (0) 89/6 24 24-393 bei Bergnot oder Unfällen während der Ausübung von Alpensport
4. Sporthaftpflicht-Versicherung : Absicherung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche aus Personenschäden mit bis zu 1.500.000 EURO oder aus Sachschäden mit bis zu 150.000 EURO, sofern sich diese Ansprüche aus den genannten bergsportlichen Aktivitäten ergeben.

Geltungsbereich: weltweit, bei Bergnot oder Ausübung von Alpensport – ausgenommen sind u.a. die Ausübung von Alpensport (z.B. Trekkingtourern) im Rahmen von Pauschalreisen außerhalb Europas und Expeditionen.

Versicherte Personen sind alle Mitglieder des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV), sofern zum Zeitpunkt des Unfalles oder der Bergnot der fällige DAV-Mitgliedsbeitrag gezahlt ist, oder dem DAV dazu die Einzugsermächtigung vorliegt. Bei Mitgliedschaft in mehreren Sektionen (C-Mitgliedschaft) gilt die Versicherung ausschließlich im Rahmen der ersten Mitgliedschaft.

Für welche sportlichen Aktivitäten und in welchem Bereich gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit bei Bergnot oder Unfällen während der Ausübung nachstehend genannter Alpensportarten sowie während des Trainings im Rahmen einer Veranstaltung des DAV:

1. **Bergsteigen**, z. B. Bergwandern, Bergsteigen, Fels- und Eisklettern in freier Natur oder an einer dafür eingerichteten Kletterwand, Bouldern, Wettkampfklettern, Trekking.
2. **Wintersport**, z. B. Skifahren (alpin, nordisch, telemark), Snowboarden, Skitouren/Skibergsteigen, Skibobfahren, Schneeschuhgehen,
3. **Sonstige Alpensportarten**, z. B. Höhlenbegehungen, Mountainbiking, Kajak- und Faltbootfahren, Canyoning/Rafting.
4. **Veranstaltungen des Hauptvereins und der Sektionen des DAV**, z. B. Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des Hauptvereins und der Sektionen.

In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

1. bei Ausübung von Alpensport **im Rahmen von Pauschalreisen außerhalb Europas**.

Versicherungsschutz besteht jedoch

- a) bei allen Fahrten, Touren und Reisen, die vom Hauptverband des DAV oder von einer Sektion des DAV veranstaltet werden;
 - b) sofern der Reiseveranstalter nur gelegentlich (nicht mehr als zweimal pro Jahr) und außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet.
2. **Expeditionen**
 3. **Segelfliegen, Gleitschirmfliegen** und ähnliche Luftsportarten;
 4. Schäden, welche die versicherte Person **vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten**, insbesondere durch Außerachtlassen grundlegender, allgemein anerkannter Regeln des Bergsteigens herbeiführt;
 5. **Teilnahme an Skiwettkämpfen und anderen Wettkämpfen**, soweit nicht vom DAV veranstaltet;
 6. **Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie in Ländern, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.**

Weitere Informationen und auch das Formular zur Schadensmeldung können von der Homepage des DAV unter der Rubrik „Versicherungen“ abgerufen werden.